

Satzung des Tourismusverein Elbtalaue Dannenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Elbtalaue Dannenberg (Elbe) e.V.“ und hat seinen Sitz in Dannenberg (Elbe). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 Aufgaben

Der Tourismusverein Elbtalaue Dannenberg (Elbe) e.V. hat die Belange des Fremdenverkehrs im Bereich der Samtgemeinde Dannenberg zu fördern und zu vertreten. Zu diesem Zweck hat er insbesondere

- a) Werbung und Marketing für den Fremdenverkehr im Bereich der Samtgemeinde Dannenberg zu betreiben und ggf. Werbemaßnahmen seiner Mitglieder aufeinander abzustimmen,
- b) seine Mitglieder in sämtlichen Fragen des Fremdenverkehrs zu beraten,
- c) Bindungen zu anderen Fremdenverkehrs-Institutionen, Verbänden und Organisationen sowie öffentlichen Körperschaften herzustellen und zu unterhalten, um hierdurch die Interessen der Mitglieder und des Fremdenverkehrs wahrzunehmen und zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Als zuständige Gebietskörperschaft ist die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) beitragsfreies Mitglied.
3. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Kündigung bis zum 30.06. eines Jahres zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Vernachlässigung der Vereinspflichten,
 - c. Tod/Erlöschen der juristischen Person eines Mitgliedes,
 - d. Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages bis Jahresende trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4 1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Ziele des Vereins fördern, tatkräftige Mitarbeit ist erwünscht.
2. Die Mitglieder haben ein Wahlrecht nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vorteile zu nutzen, die der Verein bieten oder vermitteln kann.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen bzw. geändert.

In der Beitragsordnung werden auch die Zahlungsart und die Zahlungsfrist geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
2. Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins - § 12).
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die auf einen Familienangehörigen / Betriebsangehörigen übertragbar ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes und Abnahme der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes
 - d. Feststellung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 - e. Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - f. Wahl von Kassenprüfern
 - g. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet, mindestens 5 Tage vor der Versammlung, beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
8. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu verlesen, von diesem zu genehmigen und dann durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. 1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Führung des Vereins einen geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der /dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 1. Stellvertreter/in,
 - c) der/dem 2. Stellvertreter/in,
 - d) der/dem Kassenwart/in,
 - e) der/dem Schriftführer/in.
3. Ein Mitglied des Vorstandes soll der Samtgemeindeverwaltung angehören und durch den Samtgemeindedirektor vorgeschlagen werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
5. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die 1. Stellvertreter/in
 - c) der/die 2. Stellvertreter/in
 - d) der/die Kassenwart/in

- e) der/die Schriftführer/in.
6. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass im Innenverhältnis alle anderen Vorstandsmitglieder von der Vertretung Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Zu den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes gehören
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die berufenen Mitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dabei sollen die Vermieter aus den Gliedgemeinden der Samtgemeinde und andere am Fremdenverkehr beteiligte Stellen angemessen berücksichtigt werden.
2. Der erweiterte Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) Aufstellung und Durchführung des Werbeplanes
 - c) Vorbereitung der Grundsätze für die Gästebetreuung
 - d) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlungen

§ 10 Vorstandsarbeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. In jedem Vierteljahr soll eine Sitzung stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Eine Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch; die Ladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die in der jeweils folgenden Sitzung zu verlesen, zu genehmigen und anschließend vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen dürfen auch Nichtmitglieder angehören.

§ 11 Kassenwesen

1. Der Kassenwart führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und ist für eine ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich. Zahlungen dürfen von ihm nur auf Anweisung des/r Vorsitzenden geleistet werden.
2. Die Kassenprüfung und der Jahresabschluss wird mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung eines evtl. vorhandenen Vermögens. Dieses muss für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 06.09.1994 genehmigt worden.